

muss der Kassenbericht schriftlich vorgelegt werden?

Der Kassenbericht ist Teil des Rechenschaftsberichts, den Sie als Vorstand ablegen. Naturgemäß enthält der Kassenbericht einige sensible Daten und Zahlen. Da liegt es nahe, den Kassenbericht lieber nur mündlich vorzutragen.

Rechtslage:

In Bezug auf den Kassen- oder Finanzbericht gibt es keine Vorschrift, dass Sie die Abrechnung nach § 259 BGB unbedingt schriftlich vornehmen müssen.

Weit verbreitet ist es jedoch, die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben den Mitgliedern schriftlich vorzulegen oder sie zumindest als Präsentation während der Versammlung zu zeigen.

Anders wird es den Mitgliedern nur schwer möglich sein, den Finanzbericht nachzuvollziehen.

Wenn Sie den Finanzbericht nur mündlich vortragen, besteht die große Gefahr, dass später Streit darüber entsteht, was im Einzelnen vorgetragen wurde. Dadurch kann Ihre Entlastung gefährdet sein. Bei sehr großen Vereinen mit einem komplexen Finanzwesen kann es sogar erforderlich sein, den Mitgliedern den Finanzbericht vorher schriftlich zukommen zu lassen, damit sie sich besser vorbereiten können.

Empfehlung:

Den Kassenbericht schriftlich verfassen und den Mitgliedern auch zur Verfügung stellen. Das kann bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgen, als Tischvorlage in der Versammlung, wenigstens aber durch die Möglichkeit der Einsichtnahme, zum Beispiel in der Geschäftsstelle.

Tipp:

Fassen Sie die Einnahmen und Ausgaben zu Blöcken zusammen. Es reicht völlig aus, wenn zum Beispiel die Beitragseinnahmen als Gesamtsumme genannt und nicht nach Altersgruppen aufgeteilt werden. Es sei denn, es muss auf bestimmte Probleme hingewiesen werden.

Wichtig:

Abweichungen vom Haushaltsplan bzw. dem festgesetzten Voranschlag des Vorjahres führen Sie besonders an. An den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplan sind Sie als Vorstand nämlich gebunden. Deshalb ist es so wichtig, Abweichungen nicht unter den Tisch fallen zu lassen und zu begründen!